

322

Die Erlaubnis zum ausnahmsweise früheren Herbstes kann aus besonderen Gründen (Fäulnis der Trauben u. s. w.) durch das Bürgermeisteramt gegeben werden. Der darum Nachsuchende muß aber vorher zur Stellung der nötigen und geeigneten Aufsichtspersonen und zur Tragung der hieraus erwachsenden Kosten sich verpflichten. Zu welcher Zeit während des Herbstes die Nebel am Morgen betreten werden dürfen und wann am Abend das Herbstes einzustellen ist, wird vom Bürgermeister bestimmt.

§ 6. Während des Herbstes ist es verboten, auf die Mehr- und Ausweichplätze Wagen oder andere den freien Verkehr hemmende Gegenstände aufzustellen.

§ 7. Sobald während des Herbstes anhaltendes Regenwetter eintritt, wird das Bürgermeisteramt durch die Ortsglocke oder durch die Nebelhüter ein Zeichen geben lassen, auf welches hin jedermann sofort die Nebel verlassen muß.

§ 8. Das Traubenstuppeln in den Nebbergen ist verboten.

§ 9. Bei Beschädigungen von Nebel oder Entwendungen von Trauben wird strenge Bestrafung nach den gesetzlichen Strafbestimmungen erfolgen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Herbstordnung werden nach § 368 Ziff. 1 R.-St.-G.-B. und § 145 Ziff. 2 R.-St.-G.-B. mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

B. Die Blattfallkrankheit, hier das Bespritzen der Nebel.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 31. Dezember 1891.

§ 1. Die Besitzer von Nebgütern und Weinbergen hiesiger Gemarkung sind verpflichtet, ihre Nebel einmal vor oder gleich nach der Blüte und sodann mindestens noch einmal 4—5 Wochen später mit einer Flüssigkeit zu bespritzen, welche geeignet ist, die Nebel gegen die Blattfallkrankheit zu schützen oder dieselbe zu vertreiben.

§ 2. Die Unterlassung des Spritzens oder das Nichteinhalten der im § 1 vorgeschriebenen Zeit wird an Geld bis zu 20 Mark bestraft. Außerdem wird in solchen Fällen die Bekämpfung der Blattfallkrankheit auf Kosten der Säumigen durch die Ortspolizeibehörde bewirkt.

VI. Wasserpolizei, Fischerei.

A. Verhütung von Unglücksfällen bei den Neckarüberfahrten im Bezirke Heidelberg mit Fähren und fliegenden Brücken.

Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 6. Mai 1873.

§ 1. Es dürfen auf den Fähren nur so viele Fuhrwerke hintereinander aufgestellt werden, daß das Zugvieh des vorderen und die hinteren Räder des hinteren Fuhrwerks nicht auf die sogenannte Landungsbrücke zu stehen kommen.

§ 2. Ist das Fuhrwerk auf die Brücke eingefahren, so hat der Kutscher bezw. Fuhrmann vom Fuhrwerk abzustiegen, seine Zugtiere so lange zu halten, bis die Fähre jenseits angelandet ist.

§ 3. Ist am Fuhrwerk eine Sperrvorrichtung angebracht, so ist diese bei dem vordersten und hintersten Fuhrwerk, so lange dieselben auf der Fähre stehen, anzuwenden, andernfalls sind die hinteren Räder des letzten und die vorderen Räder des vordersten Fuhrwerks mit einem nicht rollenden Stücke Holz oder Stein zu unterlagern.

§ 4. Bei Nachtzeit müssen auf jeder Fähre an beiden Enden an eigens an den Seiten derselben errichteten Stäben Laternen angebracht werden.

§ 5. Die Fährleute sind für die Beobachtung dieser Vorschrift verantwortlich, bei Uebertretung derselben werden die Fährleute an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

B. Fährordnung für die Ueberfahrt über den Neckar zwischen Schlierbach und Biegelhausen.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 6. März 1885.

§ 1. Die obengenannte Fähre ist zum Verkehr von Personen, Fuhrwerken aller Art, sowie zur Ueberfahrt von Viehherden bestimmt.